

---

## BESCHLUSSVORLAGE

V/2020/0641

---

### Beratungsfolge:

	<u>Termin</u>	<u>Entscheidung</u>	<u>Öffentl.</u>
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	29.08.2023	Vorberatung	Ö
Rat der Gemeinde Swisttal	19.09.2023	Entscheidung	Ö

---

### Tagesordnungspunkt:



Abweichungssatzung über eine Abweichung von den in der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Swisttal festgesetzten Merkmale der endgültigen Herstellung (Normalausstattung) für die Erschließungsanlage „Rücklage Essiger Straße,, in Swisttal-Odendorf

---

### Beschlussvorschlag:

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat folgendes zu beschließen:

„Auf Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss beschließt der Rat die Abweichung von den in der Satzung über Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Swisttal vom 16.12.1987 in der Fassung vom 11.12.2009 festgesetzten Merkmale der endgültigen Herstellung (Normalausstattung) für die Erschließungsanlage „Rücklage Essiger Straße“ in Swisttal-Odendorf in der als Anlage beigefügten Form als Satzung.“

### Sachverhalt:

Die Erschließungsanlage „Rücklage Essiger Straße“ in Swisttal-Odendorf wurde mit den Bestandteilen Fahrbahn mit Unterbau und Decke einschließlich Verbundsteinpflaster als gemischt genutzte Verkehrsfläche, sowie der Straßenentwässerung, der Straßenbeleuchtung und des Straßenbegleitgrüns erstmalig hergestellt.

Aufgrund der Ausbauentcheidung der Gemeinde Swisttal ist ein nach den Vorschriften des § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Swisttal vom 16.12.1987 über die Normalausstattung vorgesehener Ausbau, hier die Anlegung von beidseitigen Gehwegen, nicht möglich.

Für die Rechtmäßigkeit der Beitragserhebung ist ein Feststellungsbeschluss in Form einer Satzung über die Abweichung von den Herstellungsmerkmalen erforderlich. Nach § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Swisttal sind Straßen endgültig hergestellt, wenn neben der Fahrbahn mit Unterbau und Decke, einer betriebsfertigen Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtung, auch ein beidseitiger Gehweg und Begleitgrün vorhanden sind. Da die Anlegung von beidseitigen Gehwegen nicht möglich war, muss diese Abweichung satzungsgemäß geregelt werden.